

# „mut“ mainzer unternehmerinnen treff e.V.

## SATZUNG

- vom Januar 2005; geändert am 29.07.2014; geändert am 26.01.2021

### Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein
- § 8 Organe des Vereines
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Einberufung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Arbeitskreise
- § 13 Protokolle
- § 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereines
- § 15 Rechtswirksamkeit
- § 16 Eintragung in das Vereinsregister
- § 17 Inkrafttreten

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „mut“ mainzer unternehmerinnen treff e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz und ist auch dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern im beruflichen und öffentlichen Leben.
2. Der Satzungszweck wird u.a. verwirklicht durch Weiterbildung, Beratung, Vernetzung und persönliche Unterstützung der Mitgliedsfrauen untereinander, sowie Kooperation mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung.
3. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.  
Er enthält sich jeder sozialpolitischen, konfessionellen oder ähnlichen Betätigung.

### § 3 Mittelverwendung

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen erhalten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich Frauen. Jede Frau kann ordentliches Mitglied werden, sofern sie sich verpflichtet, Zweck und Ziel des Vereins zu unterstützen.
3. Der Vorstand kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss Ehrenmitglieder ernennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsermäßig.  
Über die Höhe der Ermäßigung beschließt der Vorstand. Mit Aufgabe der Berufstätigkeit erlischt das aktive und passive Wahlrecht der Ehrenmitglieder.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Kosten des Vereines werden durch Beiträge gedeckt, die im Grundbeitrag für jedes ordentliche Mitglied gleich sind. Die Höhe der Grundbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsermäßig. Über die Höhe der Ermäßigung beschließt der Vorstand. Alle Beiträge sind bis Ende Februar eines jeden Geschäftsjahres im Voraus fällig.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, etwaige Fehlbeträge, die sich nach Abschluss der Jahresrechnung ergeben, durch Nachschüsse anteilig zu decken.
3. Über die gesonderten Finanzierungsmittel von Einzelmaßnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Beiträge erfolgt nicht, dies gilt auch im Falle des § 7 dieser Satzung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung „Mitglied mut – mainzer unternehmerinnen treff e.V.“ zu führen und das Logo entsprechend der *Corporate Identity* zu verwenden.
4. Die Mitglieder verpflichten sich
  - 4.1. zur Einhaltung der Satzung,
  - 4.2. zur pünktlichen Zahlung der festgelegten Beiträge,
  - 4.3. zur kollegialen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins,
  - 4.4. den Verein in der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines und seinen Mitgliedern schaden könnte,
  - 4.5. den Inhalt aller Verhandlungen der Vereinsorgane, aller mündlichen und schriftlichen Mitteilungen einschließlich Rundschreiben des Vereines vertraulich zu behandeln, soweit sie als solche bezeichnet werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - 1.1 Tod
  - 1.2 Austritt
  - 1.3 Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen
  - 1.4 Ausschluss
2. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 8 Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Arbeitskreise.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereines, soweit sie nicht nach dieser Satzung vom Vorstand oder anderen Organen zu erledigen sind. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
  - 1.1. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
  - 1.2. Abnahme der Jahresrechnung,
  - 1.3. Genehmigung des Jahresbudgets.
2. Mitgliederversammlungen finden statt:
  - 2.1. als ordentliche Mitgliederversammlungen einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar innerhalb der ersten sechs Monate nach Schluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
  - 2.2. jeweils auf Beschluss des Vorstandes,
  - 2.3. innerhalb von 14 Tagen nach Einreichung eines schriftlichen Antrages von mindestens 1/3 aller Vereinsmitglieder.

## **§ 10 Einberufung und Abstimmung in der Mitgliederversammlung**

1. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einladungen müssen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag erfolgen.
2. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, die sie mindestens am 8. Tag vor der Versammlung den Mitgliedern mitzuteilen hat. Über später eingehende Anträge kann nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.
4. Der Verein kann auch ohne Abhaltung einer Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, wenn 2/3 der Mitglieder eine schriftliche Erklärung über die zu entscheidende Frage abgeben.
5. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
6. Das Stimmrecht ist nur ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedsfrauen des Vereines. Im Übrigen bestimmt die Mitgliederversammlung die endgültige Zahl der Vorstandsfrauen in diesem Rahmen. Sie sind ehrenamtlich tätig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag und mit einstimmigem Beschluss kann eine offene Abstimmung erfolgen. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - 4.1. Leitung und Vertretung des Vereines im Sinne von § 26 BGB,
  - 4.2. Leitung der Mitgliederversammlung,
  - 4.3. Vorgabe der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
  - 4.4. Einsetzen der Arbeitskreise und deren Koordinierung.
5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

## **§ 12 Arbeitskreise**

1. Zur Bearbeitung spezieller Themen können Arbeitskreise gebildet werden, die vom Vorstand koordiniert werden.
2. Die Arbeitskreise setzen sich aus an der jeweiligen Themenlösung interessierten Vereinsmitgliedern zusammen. Die Zugehörigkeit zu mehreren Arbeitskreisen ist möglich.
3. Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Fachausschusssitzungen nach Erfordernis einberuft, leitet und dem Vorstand laufend über deren Arbeiten berichtet.

## **§ 13 Protokolle**

Über alle Mitgliederversammlungen und Arbeitskreissitzungen ist ein Protokoll abzufassen. Die Protokolle sind einsehbar.

## **§ 14 Satzungsänderung, Auflösung des Vereines**

1. Diese Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen geändert werden. Die Änderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und Eintragung im Vereinsregister.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen ordentlicher Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so entscheidet die nächste ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4-Mehrheit der Abstimmenden über die Auflösung. Im Falle der Auflösung hat die letzte Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Abwickler ist der Vorstand.

## **§ 15 Rechtswirksamkeit**

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung der Rechtswirksamkeit entbehren oder eine Regelungslücke enthalten, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt bleiben. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung soll durch eine angemessene neue Bestimmung ersetzt oder ergänzt werden, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

## **§ 16 Eintragung in das Vereinsregister**

Die mit dieser Satzung und Eintragung in das Vereinsregister verbundenen Kosten trägt der Verein.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mainz, Januar 2021

## **Geschäftsordnung**

1. Aufgaben der Vorstandsmitglieder:
  - 1.1. Vorsitzende:  
Leiterin der Vorstandssitzungen,  
Vereinsprecherin im Außenverhältnis.
  - 1.2. Schriftführerin:  
Protokolle und Schriftverkehr, Mitgliederliste.
  - 1.3. Kassenwartin:  
Führen der Kasse, Anwesenheitsliste.
2. Vorstandssitzung  
Die Vorstandssitzung findet mindestens alle drei Monate, sowie nach Bedarf statt.
3. Arbeitskreise  
Werden je nach Bedarf festgelegt.

Mainz, Januar 2021